

Ab 1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 1

Ausgegeben Danzig, den 2. Januar

1923

Inhalt. Gesetz betreffend Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken (S. 1). — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betr. Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken. Vom 12. Dezember 1922 (S. 3).

I Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken. Vom 30. Dezember 1922.

§ 1.

Die Auflassung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils sowie jede Vereinbarung, welche die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils zum Gegenstande hat, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist die Genehmigung dem der Auflassung zugrundeliegenden Rechtsgeschäft erteilt, so bedarf es einer Genehmigung der Auflassung nicht mehr, es sei denn, daß die Auflassung an eine andere als die in dem Rechtsgeschäft bezeichnete Person erfolgen soll.

Genehmigungspflichtig ist auch der Erwerb eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils im Wege der Zwangsversteigerung. Ein ohne Genehmigung erteilter Zuschlag bleibt jedoch wirksam.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte bedürfen keiner Genehmigung soweit sie zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind, stattfinden.

§ 3.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung von Grundstücken ist die Genehmigung durch das Vollstreckungsgericht unter Bekanntgabe der Veräußerungsbedingungen, des Meistgebots und des Meistbietenden einzuholen.

Die Frist des § 87 Abs. 2 Satz 1 Zwangsversteigerungsgesetzes wird auf einen Monat verlängert.

§ 4.

Ist der Erteilung des Zuschlags die Genehmigung versagt worden, so findet auf das weitere Verfahren der § 77 Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechend Anwendung. Jedoch findet § 77 Abs. 2 Satz 1 Zwangsversteigerungsgesetzes insoweit keine Anwendung, als die Ergebnislosigkeit eines Versteigerungstermins auf das Versagen der Zuschlagsgenehmigung zurückzuführen ist. Das Verfahren kann in solchem Falle bis zur Erteilung des Zuschlags fortgesetzt werden.

Soweit infolge Versagens der Genehmigung weitere Versteigerungstermine abgehalten worden sind, werden für den Erlaß der Bekanntmachung und für die Abhaltung der weiteren Versteigerungstermine Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 5.

Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann der Senat, falls nach seinem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchverordnung bleibt unberührt.

§ 6.

Ist ohne Beobachtung des § 1 Abs. 2 einem Gebot der Zuschlag erteilt worden, so hat der Senat dagegen das Recht der Beschwerde wie ein Beteiligter.

§ 7.

Dem Senat ist in jedem Falle der Beschluß, durch den ein Zuschlag erteilt worden ist, zuzustellen. Die Beschwerdefrist beginnt für den Senat erst mit der Zustellung. Desgleichen ist dem Senat jede Eintragung einer Eigentumsveränderung im Grundbuch mitzuteilen, sofern bei der Eintragung eine Genehmigung des Senats nicht vorgelegen hat.

§ 8.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts und auf die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Grundstück, soweit der Nießbrauch einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft gestellt werden soll.

§ 9.

Rechtsgeschäfte, die zur Umgehung des in diesem Gesetz aufgestellten Erfordernisses der Genehmigung abgeschlossen sind, insbesondere in Fällen, in denen es zum Erwerb des Eigentums oder eines Erbbaurechts einer Auflassung nicht bedarf oder durch die ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft verdeckt werden soll, sind nichtig.

§ 10.

Die Entscheidung über die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung hat binnen einer Frist von 3 Wochen seit Eingang des Antrages auf Erteilung zu erfolgen, andernfalls gilt die Genehmigung als erteilt. Der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 11.

Die Entscheidung, daß die Genehmigung erteilt wird, trifft der Senat allein. Will der Senat die Genehmigung nicht erteilen, so entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ein Ausschuß. Der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern des Senats, welche vom Senat ernannt werden, aus einem Richter, welcher vom Richterwahlausschuß gewählt wird und je einem von der betreffenden Kammer zu wählenden Mitglied der Handelskammer, der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer. Solange eine Landwirtschaftskammer nicht vorhanden ist, wird das eine Mitglied vom Bezirksausschuß aus der Zahl seiner gewählten Mitglieder gewählt. Für jedes der gewählten Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Die Wahl der gewählten Mitglieder und ihrer Vertreter erfolgt auf sechs Jahre. Der Ausschuß entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt die Genehmigung als erteilt.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Senat ernannt.

§ 12.

Wer zum Mitgliede des Ausschusses gewählt ist, muß das Amt annehmen. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Für ihre Teilnahme an den Sitzungen erhalten die außerhalb des Stadtbezirkes Danzig wohnenden Mitglieder des Ausschusses die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten in Stufe III (Gruppe 9 bis 12 der Besoldungsordnung).

§ 13.

Wer zum Mitgliede des Ausschusses gewählt ist und sich weigert, das Amt anzunehmen oder bis zum Ablaufe seiner Wahldauer das Amt weiter zu versehen oder sich der Verwaltung des Amtes tatsächlich entzieht, kann durch den Senat mit einer Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von 10000 M. belegt werden.

§ 14.

Das Verfahren und die Entscheidungen über die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung sind gebühren- und stempelfrei. Für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunden können die gewöhnlichen Stempel- und Ausfertigungsgebühren erhoben werden.

§ 15.

Soweit es nach anderen Vorschriften für den Erwerb von Grundstücken außerdem noch einer besonderen Genehmigung bedarf, behält es dabei sein Bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Erteilung der Genehmigung dem Senat oder, falls er die Genehmigung nicht erteilen will, dem Ausschusse für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung auch in den Fällen übertragen wird, in denen nach anderen Gesetzen eine andere Behörde für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück oder einen Grundstücksteil aufläßt oder sich auflassen läßt, ein Erbbaurecht bestellt oder überträgt oder sich bestellen oder übertragen läßt, oder einer juristischen Person, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft den Nießbrauch an einem Grundstück bestellt;
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;
3. wer ein nach der Vorschrift des § 9 nichtiges Rechtsgeschäft vornimmt.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; es findet jedoch keine Anwendung, wenn die dingliche Einigung über den Eintritt der Rechtsänderung, insbesondere die Auflassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat oder das Eigentum in diesem Zeitpunkte bereits übergegangen ist.

Danzig, den 12. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

2 Der Senat hat folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes betr. Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken.

Vom 12. Dezember 1922.

§ 1.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind schriftlich an den Senat, Abteilung für öffentliche Arbeiten, zu richten.

§ 2.

Den Anträgen sind die für die Eintragung im Grundbuch erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Kaufverträge und Auflassungsverhandlungen beizufügen. Hat eine Beurkundung des obligatorischen Erwerbsgeschäfts nicht stattgefunden, so sind die Erwerbssbedingungen, insbesondere der Erwerbspreis sowie Name und Wohnort des bisherigen Eigentümers anzugeben.

Außerdem muß der Antrag Angaben über Folgendes enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Größe, Nutzungsart, Grundbuch- und Servitutennummer;
2. ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist;
3. bei bebauten Grundstücken, ob es sich um ein Wohngebäude, Geschäftsgebäude oder eine Fabrikanlage handelt;
4. über Beruf, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Erwerbers; die Staatsangehörigkeit ist durch Vorlegen des Passes oder einer anderen behördlichen Bescheinigung nachzuweisen. Danziger Staatsangehörige haben eine Bescheinigung ihrer zuständigen Polizeibehörde beizufügen;
5. über den wirtschaftlichen Grund des Erwerbs, insbesondere die Absicht, in welcher der Erwerber des Grundstücks wirtschaftlich auszunutzen gedenkt.

§ 3.

In den Fällen der Zwangsversteigerung eines Grundstücks (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) sind die nach § 2 erforderlichen Angaben dem Vollstreckungsgericht zu machen, welches sie dem Senat zugleich mit dem Antrage auf Genehmigung zur Erteilung des Zuschlages vorlegt.

Das Vollstreckungsgericht hat zugleich anzugeben, ob der Meistbietende, für den die Genehmigung beantragt wird, auch der betreibende Gläubiger ist und ob ihm ein dingliches Recht an dem Grundstück zusteht, sowie den Tag der Eintragung des dinglichen Rechts im Grundbuche.

§ 4.

Die Erwerber haben dem Antrage eine schriftliche Versicherung beizufügen, daß die Angaben gemäß § 2 der Wahrheit entsprechen und Nebenabreden neben dem beurkundeten Erwerbsgeschäft, insbesondere über die Höhe des Erwerbspreises nicht getroffen sind.

§ 5.

Werden die durch § 2 geforderten Angaben in dem Antrage oder im Falle des § 3 dem Vollstreckungsgericht gegenüber nicht oder nicht vollständig gemacht, oder erweisen sie sich als unrichtig, so ist die Versagung der Genehmigung zu gewärtigen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.